

Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zur Erleichterung der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG) vom 5. April 2023

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In fast 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind knapp 120.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

A. Zusammenfassung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG) vom 05.04.2023 Stellung zu nehmen.

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ist die Stärkung des Pflegestudiums ein wichtiger Aspekt, um die Ausbildung in der Pflege fortzuentwickeln und dadurch auch die Weiterentwicklung des Wissensbestands und der wissenschaftlichen Erkenntnis zur Pflegepraxis zu fördern. Mit der Zahlung eines Ausbildungsentgelts für die Praxisphasen in einem dualen Pflegestudium kann ein primärqualifizierendes Pflegestudium attraktiver ausgestaltet und die angestrebte Zahl von Absolvent*innen erreicht werden.

Positiv werden auch die Erleichterungen für ausgebildete Pflegefachkräfte aus dem Ausland eingeschätzt, die unter anderem durch die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung leichter in Deutschland arbeiten und eine Beschäftigung aufnehmen können, was angesichts des Fachkräftemangels in der Pflege eine wichtige Maßnahme ist. Auch die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren für zugewanderte Fachkräfte wie auch die Möglichkeit, statt einer Gleichwertigkeitsprüfung Kenntnisprüfungen oder Anpassungslehrgänge vorzusehen, erleichtern den Zugang für Fachkräfte aus dem Ausland.

B. Anregung zur Änderung des § 4 Pflegeberufegesetz

Neben der Bewertung der vorliegenden Regelungen regt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. an, den § 4 Pflegeberufegesetz zu ergänzen. Bei der Entwicklung und Einführung des Pflegeberufegesetzes im Jahr 2019 war der Gedanke leitend, dass mit Einführung von Vorbehaltsaufgaben die Qualität in der Pflege und der Patientenschutz gestärkt werden. Gleichzeitig wurde damit eine erhebliche Aufwertung des Berufes erreicht, indem deutlich gemacht wurde, dass es für die Ausübung der Kernaufgaben der beruflichen Pflege einer entsprechenden, zielgerichteten Qualifikation bedarf. (vgl. Begründung zum Referentenentwurf des Pflegeberufegesetzes, S. 73 f.) Die Angehörigenpflege wurde hievon ausdrücklich nicht umfasst.

Unabhängig von den Regelungen des Pflegeberufegesetzes sind Heilerziehungspflgende nach § 71 SGB XI für ambulante Pflegeeinrichtungen, die

vorwiegend Menschen mit Behinderung betreuen, mit der entsprechenden Erfahrung (mindestens zwei Jahre in den letzten acht Jahren) als Pflegefachkraft anerkannt (vgl § 71 Abs 3 S. 2 SGB XI). Auch nach landesspezifischen Regelungen sind Heilerziehungspfleger im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in sieben Bundesländern als Fachpflegekräfte anerkannt. Dies korrespondiert mit § 103 Abs 1 S. 1 SGB IX, wonach die Leistungen der Eingliederungshilfe die Pflegeleistungen umfassen, sofern sie in Räumlichkeiten nach § 43 a SGB XI in Verbindung mit § 71 Abs. 4 SGB XI erbracht werden.

Daher wäre es folgerichtig, für diesen Tatbestand eine Ergänzung des § 4 Pflegeberufegesetz vorzusehen:

§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten

(1) Pflegerische Aufgaben nach Absatz 2 dürfen beruflich nur von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 durchgeführt werden. Ruht die Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1, dürfen pflegerische Aufgaben nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden.

(2) Die pflegerischen Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 umfassen

1. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a,
2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b sowie
3. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d.

(3) Wer als Arbeitgeber Personen ohne eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder Personen, deren Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Satz 1 ruht, in der Pflege beschäftigt, darf diesen Personen Aufgaben nach Absatz 2 weder übertragen noch die Durchführung von Aufgaben nach Absatz 2 durch diese Personen dulden.

Ergänzt um:

(4) Die pflegerischen Aufgaben nach Absatz 2 dürfen bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Achten und Neunten Sozialgesetzbuch von nach Landesrecht ausgebildeten Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern mit einer praktischen Berufserfahrung von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre erbracht werden.

Diese Ergänzung entspricht den Anforderungen von § 71 Abs 3 S. 2 SGB XI. Mit dieser Regelung wäre sichergestellt, dass die Erbringung pflegerischer Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe durch entsprechend qualifizierte Heilerziehungspfleger erfolgen kann, wie es das Leistungsrecht vorsieht und die aktuelle Praxis ist.

Gerade angesichts des Fachkräftemangels in der Pflege ist eine Regelung, die den Einsatz von nach dem Pflegeberufegesetz anerkannten Fachkräften auch in Diensten, Einrichtungen und Angeboten der Eingliederungshilfe erfordert, eine angesichts der Anerkennung von Heilerziehungspflegenden als Fachpflegekräfte im SGB XI und Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Landesregelungen nicht begründete Verschärfung. Heilerziehungspflege ist ein pädagogisch-pflegerischer Beruf, der in Fachschulen gelehrt wird und ein Niveau von DQR 6 aufweist. Damit ist die mit § 4 Pflegeberufegesetz angestrebte fachliche Qualifikation wie auch der Patientenschutz sichergestellt, zumal in den Landesrahmenlehrplänen der theoretische Unterricht zu pflegerischen Themen einschließlich des Pflegeprozesses mit durchschnittlich 600 Stunden breit verankert ist und ein großer Teil der von Heilerziehungspflegenden betreuten Menschen mit Behinderung zusätzlich pflegebedürftig sind, so dass auch im praktischen Ausbildungsteil hinreichend Erfahrungen erworben werden können.

Die Aufnahme der in § 71 Abs 3 S. 2 SGB XI genannten Vorbedingungen stellt sicher, dass nur Heilerziehungspflegende mit entsprechender Erfahrung die Vorbehaltsaufgaben übernehmen dürfen.

Kontakt:

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle

Hermann-Blankenstein-Str. 30

10249 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de

www.lebenshilfe.de